

Bundesgesetz, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Nationalbankgesetz 1984 und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2015
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2016

Vorblatt

Problemanalyse

Mit der Richtlinie 2014/59/EU hat der Unionsgesetzgeber ein umfassendes Regelwerk für die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen geschaffen, das mit dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG), BGBl. I 98/2014, in Österreich umgesetzt wurde. Die Verordnung (EU) 806/2014 (SRMV) zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds etabliert einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus für die Bankenunion. Für das Wirksamwerden der SRMV, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, ABl. Nr. L 15 vom 22.01.2015, S. 8, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015, S. 44 und des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge, BGBl. III Nr. XXX/20XX ist die Schaffung von Begleitmaßnahmen im österreichischen Recht erforderlich.

Ziel(e)

Sicherstellen des Wirksamwerdens der SRMV, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, ABl. Nr. L 15 vom 22.01.2015, S. 8, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015, S. 44 und des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Regelungen zur Sicherstellung der effektiven Zusammenarbeit zwischen der Abwicklungsbehörde und dem Ausschuss im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus.

Schaffung von Befugnissen der Abwicklungsbehörde zur Auskunft- und Informationseinholung sowie für Vor-Ort-Prüfungen im Abwicklungszusammenhang im Einklang mit dem für die laufende Aufsicht der FMA vorgesehenen Befugnissen.

Adaptierung des Verfahrens zur Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen bei Kenntnis des betroffenen Personenkreises.

Mit dem Gesetzesentwurf wird sichergestellt, dass nur mehr von Bestimmten Wertpapierfirmen und EU-Zweigstellen Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus erhoben werden. Da es derzeit keinen Anwendungsfall für Bestimmte Wertpapierfirmen oder EU-Zweigstellen mit österreichischer Konzession gibt, ist der Abwicklungsfinanzierungsmechanismus zwar weiterzuführen aber mit 0 EUR dotiert, was nur geringe zusätzliche Verwaltungskosten für die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Folge hat.

Es werden zudem Klarstellungen zur operativen Vorgehensweise bei der Dotierung und Vergemeinschaftung des Einheitlichen Abwicklungsfonds im Wege der jährlichen Übertragung von Beiträgen des Bankensektors vorgenommen. In diesem Zusammenhang ist auf das Vorblatt und die WFA, die begleitend zur Regierungsvorlage über das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge, 727 der Beilagen XXV. GP (Staatsvertrag), das sich derzeit in parlamentarischer Behandlung befindet, zu verweisen. Im Gesetzesentwurf wird festgelegt, dass der Abwicklungsbehörde operative Aufgaben zur Sicherstellung der sich aus dem Staatsvertrag ergebenden Verpflichtungen zukommen. Dies wird zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand bei der FMA führen, allerdings keine Auswirkungen auf den Bundesbeitrag zu den Kosten der FMA haben.

Schaffung von Begleitmaßnahmen, damit Geldbußen und Zwangsgelder, die vom Ausschuss verhängt werden, vollstreckt werden können.

Die Streichung des Tatbestands der Bestands- und Systemgefährdung ist der Integrität des Aufsichts- und Abwicklungsrahmens und der Harmonisierung des EU-Aufsichtsrechts geschuldet.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben ist eine erforderliche flankierende Begleitmaßnahme zu den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 806/2014, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/81 des Rates vom 19. Dezember 2014 zur Festlegung einheitlicher Modalitäten für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zum einheitlichen Abwicklungsfonds, ABl. Nr. L 15 vom 22.01.2015, S. 8, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/63 der Kommission vom 21. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/59/EU im Hinblick auf im Voraus erhobene Beiträge zu Abwicklungsfinanzierungsmechanismen, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015, S. 44 und des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.